

# Energetische Inspektion von Klimaanlage nach §12 Energieeinsparverordnung (EnEV)

## Fachgerechte Beurteilung des Gesamtsystems Gebäude-Kälteanlage-Klimaanlage

### Was ist eine energetische Inspektion?

Bei der energetische Inspektion werden die gebäude-, anlagen- und nutzungsspezifischen Randbedingungen für einen energieeffizienten Betrieb festgestellt. Das bedingt eine ganzheitliche Bewertung der Anforderungen des Gebäudes, der Energieeffizienz der RLT-Anlage und der Energieeffizienz der Kälteanlage.

### Welche Maßnahmen umfassen die Inspektion?

- Prüfung der vorhandenen Dokumentation
- Besichtigung der Anlagen vor Ort
- Ermittlung der Gebäude-/Zonen-/Raumparameter
- Prüfung der Betriebszeiten und Parameter
- Inspektion der Anlagentechnik RLT/Kälte
- Berechnung der Effizienzkennwerte
- Inspektion der Endgeräte
- Beurteilung des Klimakonzepts
- Bewertung des Gesamtsystems
- Erstellen des Inspektionsberichts

### Welche Anlagen sind prüfpflichtig?

- Klima- und Teilklimaanlagen mit einer Nennkühlleistung größer 12 kW.
- Raumklima- und Kühlsysteme ohne Lüftungsfunktion mit einer Nennkühlleistung größer 12 kW.

### Wie oft müssen die Anlagen geprüft werden?

Spätestens 10 Jahre nach Errichtung und Inbetriebnahme, bzw. nach der Änderung wesentlicher Bauteile, wie z.B. Wärmeüberträger, Ventilatoren oder Kältemaschinen.

Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer erneuten Inspektion zu unterziehen.

Profitieren Sie von meinem Fachwissen und meiner Erfahrung. Als Experte berate ich Sie kompetent, unabhängig und nachhaltig in allen Fragen rund um das Thema Klima-, Kälte- und Lüftungstechnik.





# Energetische Inspektion von Klimaanlage nach §12 Energieeinsparverordnung (EnEV)

## Wer darf die Inspektion durchführen?

Ausschließlich fachkundige Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss gemäß EnEV § 12 Absatz 5.

## Welche Pflichten haben Sie als Betreiber?

Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der Inspektion verantwortlich.

Er hat die Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zu widerhandlungen stellen nach §27 EnEV eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß §8 EnEG mit Bußgeldern von 15.000 bis 50.000 EUR belegt werden.

## Welchen Nutzen haben Sie als Betreiber davon?

- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
- Vermeidung von Bußgeldern
- Bewertung und Dokumentation des Anlagenzustands
- Bewertung der Energieeinsparpotentiale
- Fachliche Hinweise zu energetischen Optimierungsmöglichkeiten

## Wie wird der Inspektionsaufwand bewertet?

Nach der DIN SPEC 15240 wird je nach Anlagenart unterschieden:

### Stufe A:

Einfache Klimaanlage (für Gebäude mit einzelne, klimatisierten Nutzungsbereichen ohne RLT Geräte zur Außenluftaufbereitung), z.B. Split-, Multisplit-, VRF-Anlagen.

### Stufe B:

Klimatisierte Nutzungsbereiche und Gebäude, sowie umfangreiche Anlagentechnik mit vielen thermodynamischen Funktionen, z.B. Klima- und Teilklimaanlagen.

### Stufe C:

Optionale Leistungen bei umfassenden Inspektionen, die bei besonderen Verdachtsmomenten berücksichtigt werden können.

Wir sind beim BTGA, dem Bundesverband Technische Gebäudeausrüstung e.V., beim FGK, dem Fachverband Gebäude-Klima e.V. zertifiziert und gelistet und bei der Bundesprüfstelle des DIBt, dem Deutschen Institut für Bautechnik, registriert.

